

Interne Meldestelle / Hinweisgeber

Das Hinweisgebersystem bietet Ihnen, sofern Sie im Zusammenhang mit Ihrer beruflichen Tätigkeit zur Sozialstiftung Bamberg oder deren Tochtergesellschaften Informationen über Verstöße im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) erlangt haben, die Möglichkeit, diese an die interne Meldestelle der Sozialstiftung Bamberg und deren Tochtergesellschaften zu melden.

Mögliche Verstöße sind in § 2 HinSchG aufgeführt. Darunter fallen sowohl Verstöße gegen Strafrecht, als auch bußgeldbewehrte Vorschriften, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leib, Leben oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten dient, als auch sonstige dort genannte Verstöße. Das sind beispielsweise Vermögensstraftaten, Betrug, Verletzung von Datenschutz oder ärztlicher Schweigepflicht, Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit, Urkundenfälschung, Korruption, Verstöße gegen Rechtsvorschriften aus den Bereichen Wettbewerb, Vergaberecht, Arbeitsschutz, Mindestlohn, Arbeitnehmerüberlassung, Gesundheitsschutz, Strahlenschutz, Medizinprodukte, Sicherheit in der Informationstechnik, Steuerrecht.

Haben Sie berechtigten Verdacht, dass Mitarbeitende der Sozialstiftung oder deren Tochtergesellschaften einen solchen Verstoß begangen haben, steht Ihnen ein Formular (Link zum Download) zur Informationsweitergabe zur Verfügung - natürlich dürfen Sie Ihre Meldung auch frei formulieren.

Ihre Meldung können Sie im Eingangsbereich am Klinikum am Bruderwald in das Postfach „Hinweisgeber-Meldestelle/Postfach 40“ einwerfen oder entsprechend adressieren. Bitte versehen Sie den verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „vertraulich“. Ihre Meldung wird im Hinweisgebersystem aufgenommen und von der internen Meldestelle bearbeitet.

Hinweise:

Ihre Meldung wird vertraulich behandelt. Dies gilt nur dann nicht, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass leichtfertig oder wider besseres Wissen unrichtige Angaben gemacht wurden. In einem solchen Fall können Sie sich ggf. sogar schadensersatzpflichtig machen. Im Rahmen eines eventuell nachfolgenden Strafverfahrens obliegt die Entscheidung über die vertrauliche Behandlung von Informationen im Übrigen den Strafverfolgungsbehörden.

Wenn Sie persönliche Nachteile für sich befürchten, können Sie Ihre Informationen auch anonym abgeben. Ihr Hinweis muss dann jedoch überprüfbar oder in anderer Form zu beweisen sein. Bitte bedenken Sie, dass in diesem Fall keine Rückfragen oder Rückmeldungen an Sie möglich sind.

Beschwerden und Hinweise von Patienten und von Personen ohne beruflichen Kontext (s.o.) fallen nicht unter das Hinweisgeberschutzgesetz und werden nicht von der Meldestelle bearbeitet. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an unser Beschwerdemanagement.